

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Frau Dr. S. Reichrath, Staatskanzlei

Vizepräsident für Studium und Lehre der UoS,
Herr Prof. Dr. R. Brünken
Herr Prof. Dr. A. Lambert, Vorsitzender des ZPA
Frau Dr. J. Dausend, Koordinatorin des ZPA
Herr D. Hochscheid-Mauel ZfL
Frau Prof. G. Langendorf, Rektorin der HBK Saar
Herr Prof. J. Nonnweiler, Rektor der HfM

Prüfungsamt für das
Lehramt an Schulen

Bearbeitung: Charlotte Marchal-
Ruppenthal
Tel.: +(49)681 501-7689
Fax: +(49)681 501-7692
E-Mail: C.Marchal-Ruppenthal
@bildung.saarland.de
Aktenzeichen:
Datum: 02. Juli 2020

Lehramtsstudiengänge / Berücksichtigung des Sommersemesters 2020 für die Inanspruchnahme des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatskanzlei hat nach Maßgabe des Schreibens vom 26. Juni 2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur der "Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (CoronaO)" vom 5. Juni 2020 zugestimmt.

Die von der CoronaO vorgesehenen Regelungen dienen der Unterstützung der Studierenden - hierunter auch der Lehramtsstudierenden - bei der Kompensation der durch die Corona-Pandemie im Sommersemester 2020 entstandenen Schwierigkeiten im Ablauf des Studiums und insbesondere bei der Durchführung der jeweils abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen.

Die etwaige Inanspruchnahme der durch die CoronaO vorgehaltenen studien- und prüfungsbezogenen Flexibilisierungen wirkt sich auch auf die Inanspruchnahme des Freiversuchs der **Ersten Staatsprüfung** in den lehramtsbezogenen Studiengängen aus. Nach derzeitiger Rechtslage ist gemäß § 16 Absatz 4 Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz , § 10 Absatz 1 Lehramtsprüfungsordnung I die Möglichkeit eines Freiversuchs der - am Ende des Lehramtsstudiums abzulegenden -



Ersten Staatsprüfung - nur innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen. Um sicherzustellen, dass den Lehramtsstudierenden aus einer Verlängerung ihrer Studienzeit aufgrund der Inanspruchnahme der Flexibilisierungen der CoronaO kein Nachteil hinsichtlich der Möglichkeit des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung entstehen soll, wird das **Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen** das Sommersemester 2020 bei der Berechnung der Regelstudienzeit der in diesem Semester eingeschriebenen und sich nach ununterbrochenem Studium zur Ersten Staatsprüfung anmeldenden Lehramtsstudierenden für die Inanspruchnahme des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung unberücksichtigt lassen.

Ich bitte Sie die Lehramtsstudierenden in geeigneter Weise darüber zu informieren.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Marchal-Ruppenthal